

---

**TOP 8:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Drucksachen: 156/15 und zu 156/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Gegenwärtig wird für 12 800 km Autobahn und 1 200 km Bundesstraßen eine Lkw-Maut für Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen erhoben. Mit vorliegendem Gesetz soll die bereits bestehende Lkw-Maut ab dem 1. Juli 2015 auf weitere 1 100 km vierstreifige Bundesstraßen ausgeweitet werden. Darüber hinaus soll die Mautpflichtgrenze von den bisher geltenden 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zum 1. Oktober 2015 abgesenkt werden. Somit soll die Einnahmelücke für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen geschlossen werden, die durch die Absenkung der Mautsätze von 2015 bis 2017 (insgesamt 460 Millionen Euro) aufgrund des Wegekostengutachtens entstanden ist (vgl. hierzu Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, BR-Drucksache 476/14). Im Allgemeinen Teil der Begründung wird zudem festgehalten, dass bei darüber hinausgehenden Novellierungen der Lkw-Maut in der laufenden 18. Legislaturperiode eine Ausdehnung der Maut auf Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen, auf Fernbusse sowie die Einbeziehung der Lärmbelastungskosten geprüft werden wird.

Der Wirtschaft entstehen 450 000 Euro Bürokratiekosten (170 000 Fahrzeuge) jährlich aufgrund der Änderung fünf bestehender Informationspflichten im Zusammenhang mit der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes und der Absenkung der Mautpflichtgrenze sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 21 Millionen Euro für die Standzeit (rund 4 Stunden) während des Einbaus des Erfassungsgerätes. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 14,7 Millionen Euro im Bereich des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) insbesondere für die Beschaffung von zusätzlichen Mautkontrollfahrzeugen, zugehöriger Kontrolltechnik und Kontrolleinrichtungen sowie für Anpassungen der Hard- und Software im Rechenzentrum. Des Weiteren fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 15 Millionen Euro an, der im Wesentlichen auf zusätzliche Kontrolleure, die Wahrnehmung der zusätzlich anfallenden Kontrollen und der damit zusammenhängenden Verfahren zurückzuführen ist.

Einmalige (23 Millionen Euro) und jährliche (33 Millionen Euro) Kosten

entstehen zudem aus Vergütungsansprüchen gegenüber der privaten Mautbetreibergesellschaft. Neben dem einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand entstehen der Wirtschaft weitere Kosten in Form von Gebühren (Maut) von 380 Millionen Euro ab 2016 (Prognose für einen Berechnungszeitraum von einem vollen Jahr). Für 2015 sind rund 115 Millionen Euro aufgrund der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes zum 1. Juli 2015 und des Absenkens der Mautpflichtgrenze ab dem 1. Oktober 2015 prognostiziert.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.